

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 14. Juli 2010

### **1080. Strassen (Zürich, Birmensdorferstrasse kant. S-16)**

Mit Schreiben vom 4. Mai 2010 unterbreitete das Tiefbauamt der Stadt Zürich der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, die Projekterweiterung zu den flankierenden Massnahmen N4/N20 für die Erneuerung der Birmensdorferstrasse, Abschnitt Triemli bis Waldegg (Stadtgrenze), Zürich (Bau Nr. 09 067), zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG, LS 722.1). Gleichzeitig ersuchte es um die Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Unterhaltpauschale.

Das Projekt sieht gemäss Konzept für flankierende Massnahmen zur N4/N20 vor, die Birmensdorferstrasse kant. S-16, Abschnitt Triemli bis Waldegg (Stadtgrenze), durchgehend mit je einer Fahrspur pro Richtung sowie einer separaten Busspur und einem Radstreifen zu betreiben. Das Projekt für die gesamten flankierenden Massnahmen wurde mit RRB Nr. 218/2009 genehmigt. Belagsuntersuchungen haben nun ergeben, dass die Beläge am Ende ihrer Lebensdauer angelangt sind und ersetzt werden müssen. Diese Belagssanierung und eine Erneuerung der Strassenentwässerung sollen im Zuge der eingangs umschriebenen Massnahmen erfolgen. Der Strassenunterbau ist in einem guten Zustand und muss deshalb nicht erneuert werden. Das vorliegende Projekt kann im Sinne einer Projekterweiterung zum bereits mit RRB Nr. 218/2009 genehmigten Vorhaben genehmigt werden.

Der Baubeginn ist für August 2010 vorgesehen. Die Bauarbeiten dauern voraussichtlich bis Herbst 2011. Unter Berücksichtigung der für die flankierenden Massnahmen N4/N20 bereits zugesicherten Kostenbeiträge verbleiben dem Kanton gemäss Kostenvoranschlag vom 23. Dezember 2009 voraussichtlich rund Fr. 7172 000 zulasten der Unterhaltpauschale.

Da die Erneuerungsmassnahmen bzw. die Projekterweiterung keine Veränderung der Strassenoberfläche zur Folge haben, hat das Tiefbauamt der Stadt Zürich auf das Mitwirkungs- und Auflageverfahren nach §§ 13 und 16 StrG verzichtet. Die Projekterweiterung und die Erhöhung der gebundenen Ausgaben wurden mit Stadtratsbeschluss vom 3. März 2010 bewilligt.

Nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk wird die Volkswirtschaftsdirektion denjenigen Betrag festsetzen, der von der Stadt Zürich der Abrechnung über die Unter-

– 2 –

haltspauschale gemäss § 47 StrG belastet werden kann (§ 39 lit. d in Verbindung mit Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008; LS 611.2).

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt der Stadt Zürich für die Erneuerung der Birmensdorferstrasse, Abschnitt Triemli bis Waldegg (Stadtgrenze), Zürich, wird im Sinne von § 45 des Strassengesetzes genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Stadthaus, Postfach, 8022 Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Postfach, 8021 Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



**Husi**